

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit des Nationalrats
3003 Bern

Per Email an:
marie.buchs@bsv.admin.ch

Chur, 24. Mai 2022

Stellungnahme zum Vernehmlassungsverfahren 15.434 n Pa. Iv. (Kessler) Weibel - Mutterschaftsurlaub für hinterbliebene Väter

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident
sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der obgenannten Initiative hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) einen Vorentwurf zur Änderung des Erwerbsersatzgesetzes (EOG) und weiterer Erlasse verabschiedet. Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden (HKGR) bedankt sich für die Möglichkeit, zu diesem Vorentwurf sowie zum erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

1. Ausgangslage

Heute besteht keine spezifische Regelung für den Fall, dass ein Elternteil während des Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaubs stirbt. Generell sind die Arbeitgeber aber gesetzlich dazu verpflichtet, auf die besondere Situation ihrer Mitarbeitenden mit Familienpflichten Rücksicht zu nehmen.

Mit der vorgesehenen Gesetzesänderung soll neu ein gesetzlich geregelter und über die Erwerbsersatzordnung zu entschädigender Urlaub für den hinterbliebenen Elternteil gewährt werden, wenn der andere Elternteil kurz nach der Geburt des Kindes stirbt. Dieser Urlaub soll es dem hinterbliebenen Elternteil erlauben, familiäre Aufgaben wahrzunehmen, ohne dass die Erwerbstätigkeit aufgegeben werden muss:

- Der Vater soll einen Urlaub von 14 Wochen erhalten, wenn die Mutter während der 14 Wochen nach der Geburt des Kindes stirbt;

- Die Mutter soll einen Urlaub von 2 Wochen erhalten, wenn der Vater während der 6 Monate nach der Geburt des Kindes stirbt;
- Der hinterbliebene Elternteil soll zudem je unverändert Anspruch auf Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub haben. Eine Minderheit der SGK-N spricht sich dafür aus, dass nur der hinterbliebene Vater einen Urlaub von 14 Wochen erhält und der Vaterschaftsurlaub darin eingeschlossen ist.

Zudem soll die Vorlage dazu genutzt werden, die begrifflichen Anpassungen zur Vaterschaftsentschädigung vorzunehmen, welche sich aufgrund der Annahme der Volksinitiative «Ehe für alle» ergeben.

2. Beurteilung der HKGR

Heute besteht keine spezifische gesetzliche Regelung für den Fall, dass ein Elternteil während des Mutterschafts- oder Vaterschaftsurlaubs stirbt. Da die Arbeitgeber aber bereits heute generell gesetzlich dazu verpflichtet sind, auf die besondere Situation ihrer Mitarbeitenden mit Familienpflichten Rücksicht zu nehmen, bedarf es aus grundsätzlichen Überlegungen keiner Einführung eines neuen Urlaubs für den hinterbliebenen Elternteil.

In den sehr tragischen Einzelfällen, in denen ein Elternteil den anderen Elternteil verliert, sind passgenaue Lösungen gefragt. Obschon heute keine spezifische, diesbezügliche Regelung besteht, sind mit den bestehenden Art. 324a OR und Art. 36 Abs. 1 ArG grundsätzliche Regelungen vorhanden, welche einzelfallgerechte und gemeinsame Lösungen auf Stufe des Unternehmens erlauben. In solchen Einzelfällen nehmen die Arbeitgeber ihre Verantwortung schon heute wahr und tun ihr Möglichstes, um den Vater oder die Mutter zu unterstützen. Die gemeinsame Erarbeitung der besten Lösung würde durch die vorgesehene Gesetzesänderung verhindert. Zudem würde diese spezifische gesetzliche Regelung wiederum zu neuen Fragestellungen und Ungleichbehandlungen führen.

Auch die Addition der Ansprüche der verstorbenen Mutter bzw. des verstorbenen Vaters auf den Vaterschafts- bzw. Mutterschaftsurlaub lehnt die HKGR ab, da die Notwendigkeit dieser Ausdehnung inhaltlich nicht mit der nötigen Betreuung für das Neugeborene begründet werden kann. So gibt es beispielsweise auch alleinstehende Mütter, deren gesetzlicher Mutterschaftsurlaub 14 Wochen beträgt (ohne zusätzliche flexible zwei Wochen Vaterschaftsurlaub) und auch weiterhin betragen soll.

Demgegenüber sind die vorgesehenen Anpassungen der Begrifflichkeiten nach Annahme der Vorlage «Ehe für alle» für die HKGR nachvollziehbar.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und verbleiben mit
freundlichen Grüßen

HANDELSKAMMER UND
ARBEITGEBERVERBAND GRAUBÜNDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Elia Lardi', with a stylized, cursive script.

Elia Lardi, Geschäftsführer